

Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 2020

**5598**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans,  
Kapitel 4 «Verkehr»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 2020,

*beschliesst:*

I. Die Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr», wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Festsetzung der Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr», die Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, erledigt ist.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Weisung**

### **A. Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung wurde bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der Anpassungsbedarf ermittelt. Ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, hängt von dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie vom vorhandenen Abstimmungsbedarf ab.

### **B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2018, Kapitel 4 «Verkehr»**

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Die Richtplanteilrevision 2018 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2018 entsprechend den Kommissionszuständigkeiten in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst das Kapitel 4 «Verkehr». Eine weitere Vorlage betrifft die Kapitel 3 «Landschaft» und 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». An den Kapiteln 1 «Raumordnungskonzept», 2 «Siedlung» und 5 «Versorgung, Entsorgung» wurden keine Änderungen vorgenommen.

Neue oder geänderte Textpassagen werden in der Vorlage rot dargestellt. Die mit der Richtplanteilrevision 2016 und 2017 vorgenommenen Änderungen sind in der Vorlage enthalten und werden – soweit sie noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind – grau dargestellt.

Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplanktext nicht mehr aufgeführt. Dies betrifft in dieser Vorlage folgende Vorhaben:

- Lärmsanierung A1, Zürich-Wollishofen–Anschluss Thalwil (Pt. 4.2.2, Objekt Nr. 16)
- Lärmsanierung A52, Forchautostrasse Zumikon–Egg (Pt. 4.2.2, Objekt Nr. 18)
- Lärmsanierung A51, Bülach (Pt. 4.2.2, Objekt Nr. 44)
- Sanierung Station Schloss Laufen (Pt. 4.3.2, Objekt Nr. 44).

Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

Folgende wesentliche Anpassungen werden im Rahmen der Richtplanteilrevision 2018 im Kapitel 4 «Verkehr» in Text und Karte vorgenommen:

*Pt. 4.2.2, Strassenverkehr, Karteneinträge: Halbüberdeckung Schlosstal*

Der Ausbau der A1, Umfahrung Winterthur, ist unter Pt. 4.2.2 als Vorhaben Nr. 32 im kantonalen Richtplan festgelegt. Das Bundesamt für Strassen hat im Herbst 2016 die Arbeit am generellen Projekt aufgenommen. Bei günstigem Verlauf der weiteren Planungsschritte kann ab 2030 mit dem Bau begonnen werden. Im Rahmen dieses Ausbaus bietet sich die Gelegenheit, an zwei Stellen besondere Massnahmen zum Schutz des Stadtgebiets von Winterthur vor übermässigem Verkehrslärm zu verwirklichen: zum einen die Überdeckung Wülflingen, die bereits im kantonalen Richtplan festgelegt ist, und zum anderen die Halbüberdeckung Schlosstal, für die bisher noch kein Richtplaneintrag besteht. Mit der Aufnahme der Halbüberdeckung Schlosstal in den kantonalen Richtplan wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass auch diese Massnahme zum Lärmschutz im Rahmen des Ausbaus der A1 umgesetzt werden kann. Der Realisierungshorizont des Vorhabens wurde auf «kurzfristig» angepasst.

Die Realisierungshorizonte wurden auch bei folgenden Vorhaben präzisiert oder angepasst:

- Objekt Nr. 4, Lärmsanierung Grünau, Zürich
- Objekt Nr. 7, A1L, Einhausung Schwamendingen, Zürich
- Objekt Nr. 40, A4 Weinland, Verzweigung Winterthur-Nord–Anschluss Kleinandelfingen
- Objekt Nr. 45, A50/A51, Autobahnzusammenschluss Bülach–Glattfelden

Bei den Objekten Nrn. 45 und 46, Umfahrung Eglisau, wurde zudem die Strassenklassierung aktualisiert.

*Pt. 4.3.2, Öffentlicher Verkehr, Karteneinträge: Streichungen*

Für die beiden Infrastrukturvorhaben «Direktverbindung Zürich–Rapperswil» (vormals Honerettunnel) und «Brüttenertunnel» wurde in der Richtplankarte und in der Objektliste unter Pt. 4.3.2 jeweils eine Ersatzvariante festgelegt. Dies erfolgte für den Fall, dass sich das primär weiterzuverfolgende Vorhaben als nicht realisierbar erweisen sollte. Inzwischen konnte bei beiden Vorhaben der Variantenfächer so weit eingegrenzt werden, dass die genannten Ersatzvarianten nicht mehr gesichert werden müssen. Die beiden Einträge Nrn. 15b (Honerettunnel, Portal Schlieren) und 27b (Ausbau der bestehenden Strecke über Effretikon auf vier Spuren; Verzweigung Hürlistein–Winterthur) können somit aus dem kantonalen Richtplan entfernt werden. Gleichzeitig wird der Eintrag der beiden Infrastrukturvorhaben in der Richtplankarte präzisiert und damit besser an den tatsächlichen Verlauf der geplanten Linienführung angeglichen.

*Pt. 4.7.2, Flugplatz Dübendorf: Wiederaufnahme als ziviles Flugfeld*

Am 31. August 2016 genehmigte der Bundesrat die Festlegungen des kantonalen Richtplans zur Gebietsplanung «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf». Damit wurde der Perimeter für die Umsetzung des Innovationsparks festgelegt, der im Endausbau rund 70 ha im Kopfbereich des bisherigen Flugplatzareals umfassen wird. Gleichzeitig setzte der Bundesrat Änderungen im Sachplan Militär (SPM) und im Konzeptteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) fest. Er erliess damit die Grundlagen für eine künftige Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit einer Helikopterbasis, das von der Luftwaffe mitbenutzt werden kann.

Am 18. Februar 2019 haben das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sowie das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport einen Entwurf für das SIL-Objektblatt Dübendorf sowie eine Anpassung des SPM-Objektblatts Militärflugplatz Dübendorf (Bundesbasis) zur Anhörung nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1) unterbreitet. Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 15. Mai 2019 zu den Entwürfen der beiden Objektblätter Stellung genommen (RRB Nr. 471/2019).

Mit der am 4. September 2017 überwiesenen Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan vorzulegen. Mit der beantragten Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Teilrevision 2018 kommt der Regierungsrat diesem Auftrag nach.

Die Piste wird wieder in die Richtplankarte aufgenommen und der angepasste Flugplatzperimeter wird räumlich festgelegt. Der Perimeter des Flugplatzes Dübendorf ist auf den Perimeter der Gebietsplanung «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» abgestimmt, wobei Letzterer geringfügig angepasst wird.

Im Richtplantext wird die Piste wieder in die Objektliste unter Pt. 4.7.2.2 (Karteneinträge) aufgenommen, ohne ihre Länge abschliessend festzulegen. Die Angaben zur überwiegenden Nutzung des künftigen zivilen Flugplatzes stimmen mit dem aktuellen Entwurf für das SIL-Objektblatt überein. Die den Flugplatz Dübendorf betreffenden Textpassagen unter Pt. 4.7.2.1 (Ziele) und Pt. 4.7.2.3 (Massnahmen, Kanton) werden aktualisiert und an die veränderte Ausgangslage angepasst.

Die neuen Festlegungen im kantonalen Richtplan sind auf das im Entwurf vorliegende SIL-Objektblatt Dübendorf abgestimmt. Allerdings ist der SIL-Prozess zum Flugplatz Dübendorf noch nicht abgeschlossen. Die Festlegungen des kantonalen Richtplans werden daher nach Abschluss des SIL-Prozesses auf ihre Vereinbarkeit mit dem definitiven SIL-Objektblatt zu überprüfen sein.

### **C. Mitwirkungsverfahren**

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Diese Verfahren wurden parallel und für alle Kapitel des kantonalen Richtplans gleichzeitig vom 12. Dezember 2018 bis zum 14. April 2019 durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage gingen rund 260 Einwendungen ein, davon 60 von Behörden und 200 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 330 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 70 auf Behörden und 260 auf Private und Verbände.

Zu den Anpassungen im Kapitel 4 «Verkehr» gingen die meisten Einwendungen ein. Von den insgesamt rund 330 Anträgen entfielen mehr als 290 auf dieses Kapitel. Zahlreiche Stellungnahmen gingen zur Autobahn-Halbüberdeckung Schlosstal bei Winterthur ein. Zahlreich waren auch die Stellungnahmen zur Wiedereintragung des Flugplatzes Dübendorf. Zum Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», das nicht Teil der öffentlichen Auflage war, gingen von Behörden vier Anträge ein. Sie werden im Erläuterungsbericht zu dieser Vorlage ebenfalls behandelt.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte oder des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem entsprechenden Bericht festgehalten. Die vorliegende Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat erfolgt damit in Kenntnis der Einwendungen aus der Bevölkerung. Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über den Umgang mit den Einwendungen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch sinngemäss nicht als Anträge verstanden werden können, und auf solche, die offensichtlich nicht den kantonalen Richtplan betreffen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Richtplanteilrevision 2018, Kapitel 4 «Verkehr», festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli